



Hinweis:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung**

**Grundordnung
der Hochschule für Musik Würzburg
(GO)**

vom 19. Juli 2023

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 709), sowie der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung - HschAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2022 (GVBl. S. 595), erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Grundordnung (GO):

Vorbemerkung

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil.
Allgemeine Grundlagen**

- § 1 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule für Musik Würzburg
- § 2 Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg
- § 3 Ehrensensator*innen, Ehrenbürger*innen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen, Ehrennadel

Zweiter Teil.
Zentrale Organe und sonstige Gremien

- § 4 Hochschulleitung
- § 5 Präsident*in
- § 6 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung
- § 7 Erweiterte Hochschulleitung
- § 8 Senat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Beratende Ausschüsse
- § 11 Kommissionen

Dritter Teil.
Fachgruppen und künstlerische Einrichtungen

- § 12 Fachgruppen
- § 13 Künstlerische Einrichtungen

Vierter Teil.
Studiendekan*in und sonstige Gremien

- § 14 Studiendekan*in
- § 15 Studienkommissionen

Fünfter Teil.
Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- § 16 Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten
- § 17 Wahl und Amtszeit
- § 18 Stellvertretung

Sechster Teil.
Weitere Beauftragte und Ansprechpersonen

- § 19 Beauftragte*r für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 20 Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt

§ 21 Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

§ 22 Vertrauensteam

Siebter Teil. Studierendenvertretung

§ 23 Organe der Studierendenvertretung

§ 24 Studentischer Konvent

§ 25 Studentischer Sprecher*innenrat

§ 26 Fachschaftsvertretungen

Achter Teil. Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und Gremien

§ 27 Geltungsbereich

§ 28 Geschäftsgang

§ 29 Außerordentliche Sitzungen

§ 30 Beschlussfähigkeit

§ 31 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 32 Öffentlichkeit

§ 33 Geheime Abstimmung

§ 34 Stimmrechtsübertragung

§ 35 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Neunter Teil. Wahlvorschriften

1. Abschnitt: Wahl der*des Präsident*in

§ 36 Einleitung des Wahlverfahrens

§ 37 Wahlausschuss

§ 38 Ausschreibung

§ 39 Findungskommission

§ 40 Erstellung des Wahlvorschlags

§ 41 Vorbereitung der Wahl; Vorstellung der Kandidat*innen

§ 42 Durchführung der Wahl; Wahlergebnis

§ 43 Annahme der Wahl

- § 44 Wiederholung der Wahl
- § 45 Wahlniederschrift; Wahlunterlagen
- § 46 Wahlprüfung
- § 47 Vorzeitiges Ausscheiden

2. Abschnitt: Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung

- § 48 Wahlverfahren
- § 49 Wahl; Annahme der Wahl
- § 50 Wiederholung der Wahl
- § 51 Vorzeitiges Ausscheiden

3. Abschnitt: Wahl der*des Studiendekan*in

- § 52 Wahlverfahren

4. Abschnitt: Wahl der Vertreter*innen der Studierenden

- § 53 Wahl der Vertreter*innen der Studierenden
- § 54 Wahl der*des Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 55 Abwahl der*des Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 56 Wahl der*des Vorsitzenden des studentischen Sprecher*innenrats
- § 57 Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher*innen
- § 58 Wahl der Vertreter*innen im Landesstudierendenrat

Zehnter Teil.

Berufungsverfahren von Professor*innen und Bestellung von Lehrkräften

1. Abschnitt: Professor*innen

- § 59 Berufungsverfahren

2. Abschnitt: Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 60 Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

3. Abschnitt: Lehrbeauftragte

§ 61 Lehrbeauftragte

Elfter Teil. Schlussvorschriften

§ 62 Änderung der Grundordnung

§ 63 Inkrafttreten

**Erster Teil.
Allgemeine Grundlagen**

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule für Musik Würzburg

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg ist eine staatliche Einrichtung und zugleich eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Hochschule für Musik Würzburg hat acht Fachgebiete, in denen folgende Fachgruppen zusammengefasst sind:

<u>Fachgebiet I</u>	Fachgruppe	Dirigieren
	Fachgruppe	Gesang/Opernschule/Liedgestaltung
<u>Fachgebiet II</u>	Fachgruppe	Klavier
<u>Fachgebiet III</u>	Fachgruppe	Streichinstrumente
<u>Fachgebiet VI</u>	Fachgruppe	Blechblasinstrumente
	Fachgruppe	Holzblasinstrumente
<u>Fachgebiet V</u>	Fachgruppe	Jazz/Rock/Pop
	Fachgruppe	Percussion
<u>Fachgebiet VI</u>	Fachgruppe	Historische Instrumente
	Fachgruppe	Komposition/Musiktheorie
	Fachgruppe	Orgel/Kirchenmusik
<u>Fachgebiet VII</u>	Fachgruppe	Instrumental- und Vokalpädagogik/Elementare Musikpädagogik
	Fachgruppe	Musikpädagogik Lehramt
	Fachgruppe	Musikwissenschaft/Musikermedizin
<u>Fachgebiet VIII</u>	Fachgruppe	Akkordeon
	Fachgruppe	Gitarre
	Fachgruppe	Harfe
	Fachgruppe	Kammermusik/Korrepetition

§ 2

Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg

- (1) Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg sind
1. die nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule für Musik Würzburg gemäß Art. 53 Abs. 4 BayHIG hauptberuflich tätigen Professor*innen (Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Promovierenden (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen und Promovierenden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
 3. die sonstigen an der Hochschule für Musik Würzburg tätigen Beamt*innen sowie Arbeitnehmer*innen (Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) sowie
 4. die Studierenden (Gruppe der Studierenden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG).
- (2) Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg sind auch die Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen sowie außerplanmäßige Professor*innen (nebenberufliche Hochschullehrer*innen), Lehrbeauftragte gemäß Art. 83 BayHIG sowie sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige.
- (3) ¹Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg sind außerdem auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor*innen sowie Personen, denen die Würde einer*s Ehrensensator*in, einer*s Ehrenbürger*in, eines Ehrenmitglieds, Träger*in der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel sowie einer*s Ehrenpräsident*in verliehen wurde.

§ 3

Ehrensensator*innen, Ehrenbürger*innen, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen, Ehrennadel

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule für Musik Würzburg verdient gemacht haben, folgende Würden erteilen:
1. „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“,
 2. „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ oder
 3. „Ehrenmitglied“.
- (2) Die Hochschule für Musik Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen der Hochschule für Musik Würzburg verdient gemacht haben, die Würde „Ehrenpräsidentin“ oder „Ehrenpräsident“ erteilen.
- (3) Die Hochschule für Musik Würzburg kann durch Beschluss des Senats die Ehrung „Trägerin oder Träger der bronzenen Ehrennadel“, „Trägerin oder Träger der silbernen Ehrennadel“

und „Trägerin oder Träger der goldenen Ehrennadel“ verleihen.

- (4) Das Verfahren zur Erteilung einer Ehrung, insbesondere gemäß Absatz 1 und Absatz 2, kann in einer vom Senat zu verabschiedenden Ordnung näher geregelt werden.

Zweiter Teil. Zentrale Organe und sonstige Gremien

§ 4

Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg wird von einer Hochschulleitung (Präsidium) geleitet.
- (2) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an:
1. die*der Präsident*in als Vorsitzende*r,
 2. drei weitere gewählte Mitglieder und
 3. die*der Kanzler*in.
- (3) ¹Die Hochschulleitung (Präsidium) ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im BayHIG oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule für Musik Würzburg.
- (4) Die Hochschulleitung (Präsidium) wird insbesondere die*den Beauftragte*n der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bei ihr*ihn betreffende Angelegenheiten beteiligen und ihr*ihm regelmäßig Gelegenheit geben, ihre*seine Anliegen vorzutragen.

§ 5

Präsident*in

- (1) ¹Die Amtszeit der*des hauptberuflich tätigen Präsident*in beträgt zwölf Semester (sechs Jahre) einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl der*des Präsidenten*in ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.
- (2) Die*der Präsident*in vertritt die Hochschule für Musik Würzburg und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 31 BayHIG wahr.
- (3) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die*der Präsident*in eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

§ 6

Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung führen die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“.
- (2) ¹Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung beträgt vier Semester (zwei Jahre) einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung ist zulässig. ³Scheidet eine*ein Präsident*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit nach § 5 Abs. 1 aus dem Amt aus, so endet die Amtszeit der amtierenden weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung mit dem Amtsantritt einer*s neu gewählten Präsident*in.

§ 7

Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Eine erweiterte Hochschulleitung wird nicht gebildet.
- (2) Die Aufgaben der erweiterten Hochschulleitung gemäß Art. 34 Abs. 3 BayHIG werden von der Hochschulleitung wahrgenommen.

§ 8

Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören an:
 1. die*der Präsident*in,
 2. die*der Kanzler*in,
 3. acht Vertreter*innen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
 4. ein*e Vertreter*in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
 5. ein*e Vertreter*in der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
 6. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) und
 7. die*der Beauftragte der Hochschule für Musik Würzburg für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

²Die Lehrbeauftragten an der Hochschule für Musik Würzburg gehören der Gruppe nach Satz 1 Nr. 4 an. ³Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung und die Studiendekan*innen wirken in den Sitzungen beratend mit.

- (2) Der Senat wird nach den Bestimmungen der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung gewählt.
- (3) ¹Die Professor*innen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten acht Fachgebiete wählen aus ihrer Mitte je eine*n Vertreter*in in den Senat. ²Jede*r Professor*in kann nur Mitglied eines Fachgebietes sein; soweit ein*e Professor*in Aufgaben in mehreren Fachgebieten wahrnimmt, entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung der*des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunktes über ihre*seine Zuordnung. ³Die*der Vertreter*in im Senat ist gleichzeitig Sprecher*in des jeweiligen Fachgebietes; sie* er soll die Sprecher*innen der Fachgruppen ihres*seines Fachgebietes über die fachgruppenspezifischen Angelegenheiten informieren und sich mit diesen beraten.
- (4) Die*der Präsident*in ist Vorsitzende*r des Senats.
- (5) ¹Der Senat wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule für Musik Würzburg beschäftigten stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine*n Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden des Senats. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann zur Wahl der*des Stellvertreter*in Vorschläge machen. ³Die Wahlvorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der vorgeschlagenen Person. ⁴Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ⁵Zur Wahl der*des Stellvertreter*in hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats eine Stimme. ⁶Als Stellvertreter*in ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. ⁷Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. ⁸Ergibt dieser wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 9

Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
1. die gewählten Mitglieder des Senats gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHIG sowie fünf Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen und
 2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- ²Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre.
- (2) Die Entsendung der Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen und -lehrer i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf gemeinsam abgestimmten Vorschlag der*des Vertreter*in der Hochschullehrer*innen durch Beschluss des Senats.
- (3) Vor der gemeinsamen Erstellung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats durch die Hochschulleitung und das Staatsministerium bildet der Senat eine Kommission, welche die Hochschulleitung bei der Erstellung der Vorschläge berät.
- (4) ¹In dem Semester, welches dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den

amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.

- (5) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Hochschulrat wählt
 1. aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine*n Vorsitzende*n; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend;
 2. aus seiner Mitte eine*n Vertreter*in nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG zur Stellvertretung; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Senat angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine*n Ausschussvorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Kommissionen

- (1) Die Hochschulleitung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Beratung von themenbezogenen oder hochschulrelevanten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Kommissionen einsetzen; diese können Beschlussempfehlungen erarbeiten.
- (2) ¹Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; regelmäßig sollen in diesen Kommissionen die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Mitgliedergruppen in dem Verhältnis 7:2:1:2 vertreten sein. ²Die jeweiligen Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Senat können Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder machen. ³Die*der Beauftragte der Hochschule für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst soll als stimmberechtigtes Mitglied den Kommissionen angehören.
- (3) ¹Die Vorsitzenden der Kommissionen sowie ein*e Stellvertreter*in werden durch die*den Präsident*in bestellt; die Bestellung kann befristet werden. ²Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen der Kommissionen ein und leiten diese.

Dritter Teil.
Fachgruppen und künstlerische Einrichtungen

§ 12

Fachgruppen

- (1) ¹An der Hochschule für Musik Würzburg werden die in § 1 Abs. 2 genannten Fachgruppen gebildet. ²Hierbei bilden die Professor*innen, die hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten gleicher oder verwandter Fächer eine Fachgruppe. ³Die Mitgliedschaft besteht in der Fachgruppe, in der die Lehrkraft überwiegend tätig ist. ⁴Über die Zuordnung entscheidet die Hochschulleitung.
- (2) Hauptberufliche Lehrpersonen der Hochschule für Musik Würzburg können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachgruppen Zweitmitglieder in einer anderen Fachgruppe sein.
- (3) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule für Musik Würzburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht und wirken bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben nach Weisung der Organe mit.
- (4) ¹Die Fachgruppe wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte eine*n Sprecher*in (Fachgruppensprecher*in) und eine*n Stellvertreter*in. ²Fachgruppen, in denen es nur eine hauptberufliche Lehrkraft gibt, wählen keine*n Stellvertreter*in. ³Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des Senats. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Fachgruppensprecher*in beruft die Fachgruppe mindestens einmal im Semester zu Sitzungen ein und vertritt die Fachgruppe gegenüber den Organen der Hochschule für Musik Würzburg. ⁶§ 8 Abs. 5 mit Ausnahme der dort genannten Amtszeit gilt entsprechend.

§ 13

Künstlerische Einrichtungen

¹Das PreCollege wird als künstlerische Einrichtung im Sinne von Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayHIG an der Hochschule für Musik Würzburg geführt. ²Näheres regelt die Satzung für das PreCollege Würzburg.

Vierter Teil.
Studiendekan*in und sonstige Gremien

§ 14

Studiendekan*in

- (1) Die Amtszeit der*des Studiendekan*in und gegebenenfalls weitere Studiendekan*innen beträgt sechs Semester (drei Jahre); sie*er bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine*n neue*n Studiendekan*in im Amt.
- (2) ¹Die*der Studiendekan*in nimmt die ihr*ihm im BayHIG übertragenen Aufgaben wahr. ²Die Hochschulleitung wird den Studiendekan*innen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.

§ 15

Studienkommissionen

- (1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Studienangelegenheiten werden folgende Studienkommissionen eingerichtet:
 1. Studienkommission Bachelor für das Bachelorstudium,
 2. Studienkommission Master für das Masterstudium und die Meisterklasse und
 3. Studienkommission Schulmusik für das Lehramtsstudium.
- (2) Die Studienkommissionen und ihre Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre berufen.
- (3) ¹Die Studienkommissionen unterstützen und beraten die Hochschulleitung in Studienangelegenheiten. ²Sie machen Vorschläge zur Organisation des Studiums. ³Hierunter fallen insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Erarbeitung von ausführlichen Modulbeschreibungen zu Lehrinhalten, Lehrformen und Prüfungsmodalitäten.
- (4) ¹Die Studienkommissionen unterstützen die Hochschulleitung bei der Evaluation in Studium und Lehre im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. ²Näheres regelt die Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (5) Die Studienkommissionen berichten der Hochschulleitung regelmäßig über ihre Tätigkeit.
- (6) ¹Den Studienkommissionen gehören jeweils ein Mitglied der Hochschulleitung und ein*e Mitarbeiter*in der Verwaltung, möglichst aus dem Referat für Studienangelegenheiten, mit beratender Stimme an. ²Die Hochschulleitung beruft diese Personen jeweils namentlich für eine Zweijahresperiode.
- (7) Die*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie ein*e Studiendekan*in gehören den Studienkommissionen gemäß Absatz 1 mit Sitz und Stimme an.
- (8) ¹Die Hochschulleitung beruft im Einvernehmen mit den Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen bzw. der*dem Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Senat in die Studienkommission Bachelor jeweils

folgende weitere Mitglieder:

1. drei Hochschullehrer*innen aus dem Bereich künstlerische Praxis (Instrumental-, Gesangs- und Dirigentenausbildung),
2. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musikpädagogik,
3. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musiktheorie/Komposition,
4. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musikwissenschaften,
5. eine*n künstlerische*n Mitarbeiter*in.

²Der Studienkommission gehören auch zwei Vertreter*innen der Studierenden mit Stimmrecht an. ³Beide Vertreter*innen werden vom studentischen Konvent gewählt. ⁴Die Studierendenvertreter*innen müssen in einem künstlerisch-pädagogischen oder künstlerischen Bachelorstudiengang eingeschrieben sein.

(9) ¹Die Hochschulleitung beruft im Einvernehmen mit den Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen bzw. der*des Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Senat in die Studienkommission Master jeweils folgende weitere Mitglieder:

1. drei Hochschullehrer*innen aus dem Bereich künstlerische Praxis (Instrumental-, Gesang- und Dirigentenausbildung), darunter eine*n aus dem Bereich Kammermusik/Ensemble,
2. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musikpädagogik,
3. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musiktheorie/Komposition oder Musikwissenschaften,
4. eine*n künstlerische Mitarbeiter*in.

²Der Studienkommission gehört auch ein*e Vertreter*in der Studierenden an, die*der vom studentischen Konvent gewählt wird. ³Die*der Studierendenvertreter*in muss in einem Masterstudiengang eingeschrieben sein.

(10) ¹Die Hochschulleitung beruft im Einvernehmen mit den Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen bzw. der*des Vertreter*in der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Senat in die Studienkommission Schulmusik jeweils folgende weitere Mitglieder:

1. zwei Hochschullehrer*innen aus dem Bereich Musikpädagogik Lehramt,
2. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musiktheorie,
3. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich Musikwissenschaften,
4. eine*n Hochschullehrer*in aus dem Bereich künstlerische Praxis, (Instrumental-, Gesang- und Dirigentenausbildung),
5. zwei wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter*innen, darunter mindestens eine*n künstlerische*n Mitarbeiter*in.

²Der Studienkommission gehören auch zwei Vertreter*innen der Studierenden an, die*der vom studentischen Konvent gewählt werden. ³Die Studierendenvertreter*innen müssen

in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sein.

- (11) ¹Die Mitglieder der Studienkommission werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen bzw. gewählt. ²Eine erneute Berufung oder Wiederwahl ist möglich. ³Eine Mitgliedschaft in mehreren Kommissionen ist möglich. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Sitz nach den in Absätzen 5 bis 9 dargelegten Kriterien bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Kommission nachbesetzt.
- (12) ¹Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils eine*n Vorsitzende*n. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Kommissionen vor, beruft diese ein und leitet sie. ³Die Kommissionen sollen jeweils mindestens einmal im Semester zusammentreten.

Fünfter Teil.

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

§ 16

Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ergeben sich aus Art. 22 Abs. 3 bis 5, Art. 30 Abs. 1 Satz 3 und Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. ²Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, welche die Aufgaben der*des Beauftragten der Hochschule für Musik Würzburg für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst betreffen, wird sie*er von der Hochschulleitung beteiligt und ihr*ihm wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, ihre*seine Anliegen vorzutragen. ²Die*der Beauftragte ist abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayHIG bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre*seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.
- (3) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst nehmen nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BayHIG stimmberechtigt an den Sitzungen der Gremien teil, denen sie kraft Gesetzes angehören. ²Die Beauftragten nehmen ferner als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Kommissionen teil, denen sie kraft dieser Grundordnung (§ 11) und sonstiger Satzungen der Hochschule für Musik Würzburg angehören. ³In sonstigen Gremien wirkt sie*er mit beratender Stimme mit.
- (4) ¹Um auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende zu achten, können die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der vorsitzenden Person des jeweiligen Gremiums Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung vorschlagen. ²Sie haben auch das Recht, sich unmittelbar an Vorgesetzte und sonstige Stellen der Hochschule für Musik Würzburg zu wenden, um im Einzelfall die spezifischen Interessen von Frauen wahrzunehmen oder auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.
- (5) Die*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg berichtet der Hochschulleitung und dem Senat

mindestens einmal im Lauf ihrer Amtszeit über die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 17

Wahl und Amtszeit

- (1) Die*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Die Wahl findet spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit statt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats eingereicht werden. ³Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der*dem Präsident*in zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der*des Vorgeschlagenen einzureichen. ⁴Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ⁵Zur Wahl der*des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme.
- (3) ¹Zur*m Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereint. ²Stehen mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl und erreicht keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
- (4) ¹Die*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die zum gleichen Zeitpunkt endet wie die Amtszeit des Senats. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Scheidet die*der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 18

Stellvertretung

- (1) Für die*den Beauftragte*n für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule für Musik Würzburg werden zwei Stellvertreter*innen gewählt.
- (2) Für das Wahlverfahren findet § 17 entsprechende Anwendung.

Sechster Teil.
Weitere Beauftragte und Ansprechpersonen

§ 19

**Beauftragte*r für die Belange der Studierenden
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) ¹Die*der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule für Musik Würzburg setzt sich für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein und wirkt darauf hin, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule für Musik Würzburg möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. ²Sie*er berät die Hochschulorgane und die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (2) ¹Die*der Beauftragte wird vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule für Musik Würzburg gewählt. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Senats; sie findet vor Ablauf der Amtszeit der oder des im Amt befindlichen Beauftragten und ihrer*seiner Stellvertretung statt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet ein*e Beauftragte*r vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) ¹Die*der Beauftragte ist im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt an den Entscheidungen der Hochschule für Musik Würzburg mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. ²Im Übrigen gelten Art. 24 Abs. 2 und 3 BayHIG.
- (4) ¹Die*der Beauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. ²Sie*er berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Fachgruppen bei auftretenden Problemen und erstattet der Hochschulleitung (Präsidium), dem Senat sowie dem Studierendenparlament einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ³Sie*er ist bei der Planung von Baumaßnahmen sowie bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen von der zuständigen Fachgruppe rechtzeitig zu beteiligen.
- (5) ¹Für die*den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule für Musik Würzburg wird vom Senat ein*e Stellvertreter*in gewählt. ²Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Im Übrigen gelten für die*den Stellvertreter*in Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 20

**Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit
sexueller Belästigung und sexueller Gewalt**

- (1) ¹Die Hochschule für Musik Würzburg bestellt mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederbestellung ist

möglich.

- (2) ¹Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt sind nicht weisungsgebunden und wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule für Musik Würzburg gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg vor sexueller Belästigung geschützt werden. ²Das weitere zu den Rechten und Pflichten, zur Bestellung und zum weiteren Vorgehen regelt eine Satzung.
- (3) Eine der Ansprechpersonen nach Absatz 1 und eine Ansprechperson nach § 21 können in einer Person vereint werden.

§ 21

Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

- (1) ¹Die Hochschule für Musik Würzburg bestellt zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern- und Arbeitsumfeldes eine Ansprechperson für Antidiskriminierung gemäß Art. 25 Abs 2 BayHIG für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Ansprechperson wirkt unbeschadet der Verantwortung von Organen und Gremien der Hochschule für Musik Würzburg darauf hin, dass Mitglieder der Hochschule für Musik Würzburg vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt sind. ³Das Weitere zu den Rechten und Pflichten, zur Bestellung und zum weiteren Verfahren regelt eine Satzung.
- (2) Eine Ansprechperson nach Absatz 1 und eine Ansprechperson nach § 20 können in einer Person vereint werden.

§ 22

Vertrauensteam

- (1) In Ergänzung zu den in § 20 und § 21 genannten Beauftragten wird an der Hochschule für Musik Würzburg für deren Studierende ein Vertrauensteam gebildet, welches sich aus zwei an der Hochschule immatrikulierten Studierenden und zwei hauptberuflichen Hochschullehrer*innen zusammensetzt.
- (2) Die Hochschule für Musik Würzburg bestellt mit Zustimmung des Senats die in Absatz 1 genannten Studierenden für die Dauer von einem Jahr und die hauptberuflichen Hochschullehrer*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Das Vertrauensteam wirkt darauf hin, dass Studierende der Hochschule für Musik Würzburg vor Diskriminierung und Ausgrenzung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, Gewalt und Mobbing geschützt sind.
- (4) Das Weitere zu den Rechten und Pflichten, zur Bestellung und zum weiteren Verfahren regelt eine Satzung.

Siebter Teil. Studierendenvertretung

§ 23

Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden wirken durch ihre gewählten Vertreter*innen in den Hochschulorganen mit.
- (2) Organe der Studierendenvertretung an der Hochschule für Musik Würzburg sind
 1. der studentische Konvent,
 2. der studentische Sprecher*innenrat und
 3. die Fachschaftsvertretungen.
- (3) Die Studierendenvertretung nimmt folgende in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG festgelegten Aufgaben wahr:
 1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule für Musik Würzburg,
 2. hochschulübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter*innen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
 3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
 4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
 5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

§ 24

Studentischer Konvent

- (1) ¹Der studentische Konvent ist das beschlussfassende Kollegialorgan der Studierendenvertretung. ²Dem studentischen Konvent gehören an:
 1. die zwei Vertreter*innen der Studierenden im Senat,
 2. neun weitere Studierendenvertreter*innen.

³Studierendenvertreter*innen nach Satz 1 Nr. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter*innen in den Senat weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Amtszeit der weiteren Studierendenvertreter*innen im studentischen Konvent beträgt ein Jahr.
- (2) Auf die Wahlen der weiteren Vertreter*innen im studentischen Konvent gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 findet die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 25

Studentischer Sprecher*innenrat

- (1) ¹Der studentische Sprecher*innenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Dem studentischen Sprecher*innenrat gehören die*der jeweilige Fachschaftssprecher*in aus den Fachschaftsvertretungen (§ 26) an.
- (3) Der studentische Sprecher*innenrat erstattet wenigstens einmal im Semester, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Semesters, auf einer Sitzung des studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit.

§ 26

Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹An der Hochschule für Musik werden folgende Fachschaften gebildet:

1. Fachschaft Akkordeon
2. Fachschaft Blechblasinstrumente
3. Fachschaft Dirigieren
4. Fachschaft Gesang/Opernschule/Liedgestaltung
5. Fachschaft Gitarre
6. Fachschaft Harfe
7. Fachschaft Historische Instrumente
8. Fachschaft Holzblasinstrumente
9. Fachschaft Instrumental- und Vokalpädagogik/Elementare Musikpädagogik
10. Fachschaft Jazz/Pop/Rock
11. Fachschaft Kammermusik/Korrepetition
12. Fachschaft Klavier
13. Fachschaft Komposition/Musiktheorie
14. Fachschaft Musikpädagogik Lehramt
15. Fachschaft Orgel/Kirchenmusik
16. Fachschaft Percussion
17. Fachschaft Streichinstrumente

²Die Studierenden der Hochschule für Musik Würzburg werden entsprechend ihres Studienganges den in Satz 1 genannten Fachschaften zugeordnet.

- (2) Die Fachschaftsvertretung ist für die studiengangsspezifischen Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 3 zuständig.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretungen bestehen aus der*dem Fachschaftssprecher*in der jeweils in Absatz 1 genannten Fachschaften und ihrem*seiner Stellvertreter*in. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr.

Achter Teil.

Gemeinsame Vorschriften für Kollegialorgane und Gremien

§ 27

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt wird.

§ 28

Geschäftsgang

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden jeweils von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet; § 22 Abs. 4 Satz 1 der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) bleibt unberührt. ²Auf Verlangen der Hochschulleitung sind die Kollegialorgane und Gremien verpflichtet, erforderlichenfalls auch kurzfristig zusammenzutreten. ³Im Bedarfsfall treten sie auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien sind die Mitglieder und die Personen, welche stimmberechtigt mitwirken dürfen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der*dem jeweiligen Vorsitzenden zu laden. ²Ist kein*e Vorsitzende*r und kein*e Stellvertreter*in im Amt, lädt die*der Präsident*in ein. ³Soweit nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ladungsfrist eine Woche; sie wird durch den Versand des Ladungsschreibens gewahrt. ⁴Die Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen. ⁵Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 3 entsprechend. ⁶In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. ⁷Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.
- (3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (5) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 29

Außerordentliche Sitzungen

¹Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder eines Kollegialorgans oder Gremiums ist die*der jeweilige Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zu laden. ²In dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung sind die Gegenstände, aufgrund derer die außerordentliche Sitzung stattfinden soll, zu bezeichnen. ³Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.

§ 30

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und die Personen, die stimmberechtigt mitwirken dürfen, ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen (§ 34) werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. ²Die vorsitzende Person stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung nach § 28 Abs. 2 mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 31

Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Jedes Mitglied und jede Person, die stimmberechtigt mitwirken darf, hat eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) ¹Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher oder mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die*der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise in Textform widerspricht. ²Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ³Stimmrechtsübertragungen (§ 34) sind zulässig. ⁴Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Absatz 1 gilt entsprechend. ⁵Solche Beschlüsse werden von der*dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugleitet.
- (3) ¹Gremiensitzungen können als Sitzungen in Präsenz, als digitale Sitzungen mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenzen) oder als hybride Sitzungen (Mischform aus Präsenz und

digitaler Sitzung) durchgeführt werden. ²Beschlüsse gemäß Absatz 1 erfolgen in digitalen Sitzungen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Entscheidungen in Personal- oder Prüfungsangelegenheiten erfolgen in digitalen Sitzungen durch ein gesondertes technisches System zur anonymisierten Abstimmung, das die Hochschulleitung durch Beschluss festlegt. ⁴Vor jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob der Beratung gefolgt werden konnte. ⁵Nach jeder Abstimmung in digitalen Sitzungen ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob die Stimme ordnungsgemäß abgegeben werden konnte. ⁶Wahlen in digitalen Sitzungen werden im Briefwahlverfahren oder als elektronische Wahlen durchgeführt; die Wahlrechtsgrundsätze und die Anforderungen an elektronische Wahlen der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ⁷Für hybride Sitzungen gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend.

- (4) Für die Wahlen der*des Präsidenten*in, der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung, der*des Studiendekan*in, der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und weiterer Beauftragter und Ansprechpersonen gemäß §§ 24 und 25 BayHIG finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 keine Anwendung.

§ 32

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, welche die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidat*innen zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 33

Geheime Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim.
- (2) ¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 34

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Verhinderung der*des Vertreter*in einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person das Stimmrecht wahr. ²Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. ³Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person zulässig.
- (2) ¹Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfall durch ihre*n Vertreter*in in diesem Amt vertreten. ²Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Hochschulleitung.

§ 35

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer
 1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.²In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulassen.
- (3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

**Neunter Teil.
Wahlvorschriften**

**1. Abschnitt:
Wahl der*des Präsident*in**

§ 36

Einleitung des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der*des Präsident*in durch den Hochschulrat findet spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit der*des im Amt befindlichen Präsident*in in einer eigens nur für diese Wahl anberaumten Sitzung statt.
- (2) Die Durchführung des Wahlverfahrens und die Leitung der Wahl obliegen der*dem Kanzler*in als Wahlleiter*in, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist.
- (3) Sitzungen für die Wahl der*des Präsident*in können sowohl als Präsenzveranstaltung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder des Hochschulrates als auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 37

Wahlausschuss

- (1) Für die Wahlsitzung bilden zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zusammen mit der*dem Kanzler*in als Vorsitzende*r den Wahlausschuss.
- (2) Aufgaben des Wahlausschusses sind die Entscheidung über die Gültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Entscheidung über Einwendungen, die während der Wahlsitzung mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufe.

§ 38

Ausschreibung

- (1) ¹Die Stelle der*des Präsident*in ist rechtzeitig von der Hochschule für Musik Würzburg öffentlich auszuschreiben (Art 31 Abs. 1 Satz 2 BayHIG). ²Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- (2) Die Ausschreibung obliegt dem Hochschulrat.

§ 39

Findungskommission

(1) ¹Zur Vorsichtung der Bewerbungen bildet der Hochschulrat eine Findungskommission.

²Der Findungskommission gehören an:

1. die*der Vorsitzende des Hochschulrats;
2. die*der stellvertretende Vorsitzende des Senats;
3. drei stimmberechtigte, hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören und die durch den Hochschulrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Gruppe bestimmt werden;
4. das stimmberechtigte, hochschulangehörige Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen angehört;
5. das stimmberechtigte hochschulangehörige Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter*innen.

³Gehört die*der stellvertretende Vorsitzende des Senats nicht der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, benennt der Hochschulrat an Stelle des Mitgliedes nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ein weiteres stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Findungskommission ist rechtzeitig im Hochschulrat festzulegen. ²Die Findungskommission wählt ihre*n Vorsitzende*n aus dem Kreis ihrer Mitglieder. ³Die Findungskommission hat die Aufgabe, eine Vorauswahl von Kandidat*innen vorzunehmen, die mehrere Personen umfassen soll. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrates können bis zum Ende des Bewerbungsschlusses der Ausschreibung eigene Vorschläge für die Wahl einreichen.

§ 40

Erstellung des Wahlvorschlags

(1) ¹Spätestens fünf Wochen vor der Wahl der*des Präsident*in erstellen die*der stellvertretende Vorsitzende des Senats gemeinsam mit der*dem Vorsitzenden des Hochschulrats auf Grundlage der Vorauswahl durch die Findungskommission einen Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorschlag soll mehrere Personen enthalten; die vorgeschlagenen Personen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. ³Der Wahlvorschlag ist der*dem Wahlleiter*in spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zuzuleiten.

(2) Von Personen, die gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 vorgeschlagen wurden, ist vor Aufnahme in den Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur durch die*den Wahlleiter*in einzuholen.

(3) Entsprechende Vorschläge von Mitgliedern des Hochschulrates sind der*dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats und der*dem Vorsitzenden des Hochschulrats spätestens sechs Wochen vor der Wahl über die Wahlleiter*in zu übersenden.

§ 41

Vorbereitung der Wahl; Vorstellung der Kandidat*innen

- (1) ¹Spätestens zwei Wochen vor der Wahl werden die Mitglieder des Hochschulrats von der*dem Wahlleiter*in schriftlich zur Wahl geladen. ²Die Ladung muss den Wahlvorschlag enthalten. ³Dem Wahlvorschlag ist eine Aufstellung beizufügen, aus welcher der jeweilige berufliche Werdegang und gegebenenfalls zusätzliche Qualifikationen der Bewerber*innen im Hinblick auf die Ausschreibung ersichtlich sind. ⁴Die Ladung zur Wahlsitzung muss zudem Angaben darüber enthalten, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird. ⁵Bei einer elektronischen Wahl muss die Ladung zur Wahlsitzung Hinweise zur Anmeldung am Wahlportal der elektronischen Wahl enthalten.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten die Möglichkeit, sich über die von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats und von der*dem Vorsitzenden des Hochschulrats Vorgeschlagenen zu informieren.
- (3) ¹Spätestens in der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine Sitzung einzuberufen, in der den vorgeschlagenen Kandidat*innen Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen. ²Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung des Hochschulrats und des Senats eine Befragung mit anschließender Aussprache stattfinden.
- (4) ¹Mit schriftlichem Einverständnis der Mitglieder des Hochschulrates, des Senats und der Kandidat*innen kann die in Absatz 3 vorgesehene hochschulöffentliche Informationsveranstaltung und die Befragung mit anschließender Aussprache auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) durchgeführt werden. ²Zu Beginn der Videokonferenz hat sich die*der Kandidat*in durch Vorlage eines gültigen amtlichen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) zu identifizieren.

§ 42

Durchführung der Wahl; Wahlergebnis

- (1) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die*der Wahlleiter*in fest, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind. ²Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Hochschulrats ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. ³Schriftliche Stimmrechtsübertragungen (§ 34 Abs. 1) werden bei der Feststellung mitberücksichtigt. ⁴Vor Empfang des Stimmzettels haben die Wahlberechtigten der*dem Wahlleiter*in die schriftlichen Nachweise etwaiger Stimmrechtsübertragungen zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ⁵Sodann gibt die Wahlleiter*in den Wahlvorschlag bekannt.
- (2) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung über Annahme oder Zurückweisung des Wahlvorschlags. ²Ist der Wahlvorschlag angenommen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8. ³Hat der Hochschulrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.
- (3) ¹Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit einem amtlichen Stimmzettel, bei

elektronischer Wahl im Wahlportal mittels eines elektronischen Stimmzettels. ²Auf dem Stimmzettel sind die Kandidat*innen in der im Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge aufzuführen. ³Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen richten sich nach § 34. ⁴Die Stimmabgabe ist auf einem Mitgliederverzeichnis festzuhalten.

(4) ¹Ein Stimmzettel ist dann ungültig, wenn

1. mehr als eine oder einer der vorgeschlagenen Kandidat*innen gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der*des Wähler*in nicht eindeutig hervorgeht
3. er außer der Kennzeichnung der*des Gewählten noch Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.

²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlausschuss.

(5) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des Hochschulrates erhält. ²Erreicht bei mehr als zwei Bewerber*innen im ersten Wahlgang keine Bewerber*in die erforderliche Mehrheit, so stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen der abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den jeweiligen nächsten Wahlgang erreicht, entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerber*innen. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Erreicht bei zwei Bewerber*innen kein*e Bewerber*in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen so findet ein weiterer Wahlgang statt. ⁶Bringt dieser wieder keine Entscheidung, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) ¹Kandidiert nur ein*e Bewerber*in, so ist sie*er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Erreicht die*der Bewerber*in die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. ³Bringt dieser wieder kein Ergebnis, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(7) Ist ein*e Bewerber*in gewählt, so gibt die*der Wahlleiter*in das Wahlergebnis unverzüglich bekannt.

(8) ¹Die Wahl kann auch elektronisch durchgeführt werden. ²Die*der Wahlleiter*in bestimmt im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der*dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats, ob die Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird. ³Für die elektronische Wahl gelten die §§ 14ff. der Wahlsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 43

Annahme der Wahl

(1) ¹Die*der Wahlleiter*in teilt der*dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie* ihn auf, zur Niederschrift oder binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich gegenüber der*dem Wahlleiter*in zu erklären, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Die*der Gewählte kann

die Übernahme des Amtes nur aus wichtigem Grund ablehnen; gibt sie*er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

- (2) Unverzüglich nach Annahme der Wahl schlägt die Hochschule für Musik Würzburg die*den Gewählte*n unter Beifügung einer Ausfertigung der Wahlniederschrift der*dem Staatsminister*in für Wissenschaft und Kunst zur Bestellung vor.

§ 44

Wiederholung der Wahl

- (1) ¹Ist die Wahl nicht zustande gekommen oder nimmt die*der Gewählte die Wahl nicht an ist die Wahl frühestens nach sechs Wochen vom Tag der Wahl an gerechnet, spätestens im folgenden Semester, zu wiederholen. ²In diesem Fall können die*der stellvertretende Vorsitzende des Senats und die* der Vorsitzende des Hochschulrats ihre Vorschlagsliste bis zum 21. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens eine Woche vor der Wiederholung der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie die ergänzte Vorschlagsliste.

§ 45

Wahlniederschrift; Wahlunterlagen

¹Über die Wahlsitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der*dem Wahlleiter*in und von der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll und die benutzten Stimmzettel sind zu den Akten zu nehmen. ³Die Unterlagen sind bis zur Wahl einer*eines Präsident*in aufzubewahren.

§ 46

Wahlprüfung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe der Gründe durch eine schriftliche, der*dem Wahlleiter*in einzureichende Erklärung anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Er hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen.
- (4) Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis zu berichtigen, sonst die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung der Wahl anzuordnen.

§ 47

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die*der Präsident*in vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Wahl einzuleiten.

2. Abschnitt:

Wahl der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung

§ 48

Wahlverfahren

- (1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der*des Kanzler*in werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der*des Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in durch die*den designierte*n Präsident*in, in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Die*der Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in die*der designierte Präsident*in, kann außer den der Hochschule für Musik Würzburg angehörenden Professor*innen ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) und der Lehrbeauftragten zur Wahl vorschlagen.
- (3) ¹Die*der Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in die*der designierte Präsident*in, erstellt rechtzeitig eine Liste mit den Wahlvorschlägen. ²Den Vorschlägen ist eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat*innen beizufügen.
- (4) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 10. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten die Mitglieder des Hochschulrats die Vorschlagsliste der*des Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in durch die*den designierte*n Präsident*in.

§ 49

Wahl; Annahme der Wahl

- (1) ¹Für den Ablauf der Wahl gilt § 42 entsprechend. ²Die*der Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in die*der designierte Präsident*in, hat das Recht, die Wahlvorschläge zu erläutern und zu begründen.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung wird den vorgeschlagenen Personen Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats vorzustellen.
- (3) ¹Für die Annahme der Wahl gilt §43 Abs. 1 entsprechend. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die*der Wahlleiter*in.
- (4) Über die Wahl der Vizepräsident*innen unterrichtet die Hochschule für Musik Würzburg das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 50

Wiederholung der Wahl

- (1) Ist die Wahl nicht zustande gekommen oder nimmt die*der Gewählte die Wahl nicht an, ist die Wahl unverzüglich, frühestens nach drei Wochen, zu wiederholen.
- (2) Für die Wahl kann die*der Präsident*in, nach einer Neuwahl der*des Präsident*in die designierte Präsident*in, ihre*seine Vorschlagsliste bis zum 14. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens eine Woche vor der Wiederholung der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie die neuen Wahlvorschläge.

§ 51

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein*e Vizepräsident*in vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein*e Nachfolger*in zu wählen.

3. Abschnitt: Wahl der*des Studiendekan*in

§ 52

Wahlverfahren

- (1) ¹Die*der Studiendekan*in - und gegebenenfalls weitere Studiendekan*innen - werden vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Professor*innen für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Beschließt der Senat, weitere Studiendekan*innen zu wählen, so werden die Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit den gewählten Studiendekan*innen durch den Senat festgelegt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) § 17 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 geltend entsprechend.

4. Abschnitt: Wahl der Vertreter*innen der Studierenden

§ 53

Wahl der Vertreter*innen der Studierenden

¹Für die Wahl der Vertreter*innen der Studierenden gelten Art. 48 Abs. 1 BayHIG und die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Grundordnung keine abweichende Regelung trifft.

§ 54

Wahl der*des Vorsitzenden des studentischen Konvents

- (1) ¹Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die*der Präsident*in fest. ³Die*der Präsident*in leitet die Sitzung des studentischen Konvents bis zur Annahme der Wahl durch die gewählte Person.
- (2) ¹Jedes Mitglied des studentischen Konvents kann schriftlich eine*n Kandidat*in vorschlagen. ²Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden.
- (3) ¹Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidat*innen Gelegenheit zur Vorstellung. ²Gewählt wird schriftlich in geheimer Abstimmung. ³Jedes Mitglied des studentischen Konvents hat eine Stimme.
- (4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des studentischen Konvents auf sich vereint. ²Erreicht kein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die erst- und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁴Kandidieren nur zwei Bewerber*innen für den Vorsitz, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Kandidiert nur ein*e Bewerber*in, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen JA-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen NEIN-Stimmen übersteigt.
- (5) ¹Die*der Präsident*in teilt der*dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigungen eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der*dem Präsident*in oder eingegangen ist.
- (6) Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt sie nicht zustande, so findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens 14 Tage nach dem Wahltag eine neue Wahl statt; die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Scheidet die*der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des studentischen Konvents eine Nachwahl statt; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die*der Vorsitzende des studentischen Konvents wird im Verhinderungsfall durch die gewählte Vertretung vertreten. ²Für die Wahl gelten die Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absätze 2 bis 7 entsprechend.

§ 55

Abwahl der*des Vorsitzenden des studentischen Konvents

- (1) Die Abwahl der*des Vorsitzenden des studentischen Konvents ist zulässig.
- (2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, sind die Mitglieder des studentischen Konvents unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu laden.

- (3) Der studentische Konvent kann die*den Vorsitzende*n nur dadurch abwählen, dass er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt und die Wahl von der gewählten Person angenommen wird.
- (4) ¹Abwahl und Neuwahl werden von der*m Stellvertreter*in der*des Vorsitzenden des studentischen Konvents geleitet. ²Das Wahlergebnis ist der gewählten Person unverzüglich mitzuteilen. ³§ 54 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 56

Wahl der*des Vorsitzenden des studentischen Sprecher*innenrats

Für die Wahl der*des Vorsitzenden des studentischen Sprecher*innenrats gelten die § 54 Abs. 2 bis 7 sowie für deren*dessen Abwahl § 55 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

§ 57

Wahl der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftssprecher*innen

- (1) ¹Die Fachschaftsvertretungen werden durch Wahlen in den jeweiligen Fachschaften gebildet. ²Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der jeweils zugehörigen Fachschaft.
- (2) Gewählt sind die beiden Studierenden, auf welche bei der Wahl die meisten Stimmen entfallen. Die Person mit der höchsten Stimmenanzahl ist die*der Fachschaftssprecher*in; die Person mit der zweithöchsten Stimmenanzahl ist ihre*seine Stellvertreter*in.
- (3) Auf die Wahl der Vertreter*innen der Fachschaftsvertretungen findet die Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 58

Wahl der Vertreter*innen im Landesstudierendenrat

- (1) ¹Der studentische Konvent wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenvertretung nach § 23 Abs. 2 zwei Vertreter*innen sowie eine*n Ersatzvertreter*in in den Landesstudierendenrat (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG). ²Wahlberechtigt und wählbar ist jedes gewählte Mitglied des studentischen Konvents. ³Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des studentischen Konvents.
- (2) Die Amtszeit der zwei Vertreter*innen und der*des Ersatzvertreter*in endet am 30.09. eines jeden Jahres bzw. bis zur Neuwahl von Vertreter*innen längstens jedoch bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (3) Jedes Mitglied des studentischen Konvents hat eine Stimme.

- (4) ¹Ort und Zeitpunkt der Wahl legt die*der Kanzler*in als Wahlleiter*in in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden des studentischen Konvents fest. ²Die*der Kanzler*in bestellt eine*n Protokollführer*in, die*der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (5) ¹Die Wahl findet geheim und in einem Wahlgang statt. ²Die beiden Personen mit den meisten Stimmen sind die Vertreter*innen. ³Die Person, mit der nächstniedrigeren Stimmenanzahl ist die*der Ersatzvertreter*in.
- (6) ¹Wahlvorschläge können bis zum Zeitpunkt der Wahl, spätestens in der Wahlsitzung, an die*den Wahlleiter*in gemacht werden. ²Im Fall der elektronischen Wahl müssen die Wahlvorschläge bis zu dem von der*dem Wahlleiter*in an alle Wahlberechtigten kommunizierten Termin übermittelt werden.
- (7) ¹Die Wahl kann auch elektronisch durchgeführt werden. ²Hierfür gelten die §§ 14 ff. der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule für Musik Würzburg (Wahlsatzung, WS) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Zehnter Teil. Berufungsverfahren von Professor*innen und Bestellung von Lehrkräften

1. Abschnitt: Professor*innen

§ 59

Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren von Professor*innen richtet sich nach den Vorschriften des BayHIG und der Satzung zur Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen an der Hochschule für Musik Würzburg (Berufungssatzung).

2. Abschnitt: Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 60

Hauptberufliche künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) ¹Die Hochschulleitung hat über Vorschläge für die Bestellung von hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern*innen sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben unter Beteiligung der betreffenden Fachgruppe nach einem geeigneten Auswahlverfahren und in der Regel nach Abhaltung einer Probeveranstaltung zu beschließen. ²Der Senat nimmt zu Vorschlägen für die Bestellung dieser Personen Stellung.

- (2) Entsprechende Vorschläge werden von der*dem Präsidenten*in oder auch von den Sprecher*innen der betreffenden Fachgruppen eingebracht.

3. Abschnitt: Lehrbeauftragte

§ 61

Lehrbeauftragte

¹Lehrbeauftragte werden von der*dem Präsidenten*in bestellt. ²Die*der Fachgruppensprecher*in soll hierfür geeignete Personen nach Rücksprache mit ihrer*seiner Fachgruppe vorschlagen.

Elfter Teil.

Schlussvorschriften

§ 62

Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch die*den Präsidenten*in zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG durch Satzung.

§ 63

Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 11.01.2019, zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 04.04.2023, außer Kraft.